

Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Gemeinde Born a. Darß

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 647 ff) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. 1998 S. 29 ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß auf ihrer Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Gemeinde Born a. Darß ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Das Ortsbild wird geprägt durch überwiegend rohrgedeckte Häuser mit einem typischen Baum- und Heckenbestand. Traditionell hatte jedes Haus einen Hausbaum als „natürlichen Blitzableiter“. Die Grundstücke sind vielfach durch Weißdornhecken eingefasst. Im Eingangsbereich wurden früher Weißdornbäume mit einem typischen Kugelschnitt gepflanzt. Weitere typische Besonderheiten sind die kreisförmig angelegten Buchbaumhecken und die Obstbäume. Die markanten Ilexbäume sind eine weitere Besonderheit Borns.

Diese Baumsatzung dient der Pflege und Weiterführung dieser traditionellen Außengestaltung als wesentlicher Beitrag zur Erholungsfunktion Borns.

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume der Gemeinde Born a. Darß zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung, Erhaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und
 - e) Erhaltung eines heimischen Baumbestandes

zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2. Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.
Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
2. Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Landesnaturenschutzgesetz vom 21.07.1998,
 - b) Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung
 - c) denkmalgeschützte Parkanlagen
 - d) Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz
 - e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.

§ 3 Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm in 1,30 m Höhe; bei Rot- und Weißdorn (*Crataegus spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Wachholder (*Juniperus communis*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) ab 30 cm in 1,30 m Höhe. Für Obstbäume gilt ein Stammumfang von 50 cm. Liegt der Kronenansatz unter dieser

Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 50 cm aufweisen.

2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichsmaßnahme vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken; freiwachsende Hecken im Sinne dieser Verordnung sind naturnahe, vielfältige strukturierte und bandartige Vegetationsgürtel.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch
 - a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen im Wurzelbereich
 - c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder die Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können
 - d) Beschädigungen der Baumrinde wie z.B. durch Anbringen von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere
 - e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind oder Anwendung von Streusalzen
 - g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich
 - h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.
3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 1,5 m Radius um den Stammfuß des Baumes.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 Abs. 2 a bis h und Abs. 3 gelten nicht für

- a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind unverzüglich dem Amt Darß/Fischland, nur in Ausnahmefällen dem Baumschutzbeauftragten der Gemeinde Born a. Darß, unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde Born a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

2. Die Gemeinde Born a. Darß kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
 - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster in ausreichender Größe (gemäß DIN Wohnungsbau) so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
2. Von den Verboten des § 4 Abs. 2 a bis h und Abs. 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
3. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Ordnungsamt des Amtes Darß/Fischland schriftlich zu beantragen. Die Begutachtung erfolgt vor Ort durch den ehrenamtlichen Baumschutzbeauftragten der Gemeinde Born a. Darß.
4. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch das Ordnungsamt erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß hat das Recht, auf der Grundlage von Ausnahmen oder Befreiungen des § 4 Abs. 2 a bis h und Abs. 3 entgegen den Festlegungen des § 8 von Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zu befreien.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume oder Nadelbäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

Die Anzahl und die Art der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,30 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	30 - 80 cm = Pflanzung von 2 Ersatzbäumen,
Stammumfang des zu fällenden Baumes	81 - 130 cm = Pflanzung von 3 Ersatzbäumen,
Stammumfang des zu fällenden Baumes	131 - 180 cm = Pflanzung von 4 Ersatzbäumen
Stammumfang des zu fällenden Baumes	über 180 cm = Pflanzung von 5 Ersatzbäumen.

Zur Neupflanzung ist möglichst Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 10 cm (in 1,30 m Höhe gemessen) zu betragen hat. In Streitfällen ist die Neupflanzung im Einvernehmen mit dem Baumschutzbeauftragten zu regeln.

2. Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen analog Abs. 1 angeordnet werden.
3. Ersatzpflanzungen können grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück vorgenommen werden, wenn nicht Gründe nach § 8 Abs. 4 dem entgegenstehen.
4. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
5. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 400,00 € an die Gemeinde zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 10 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zweijährigen Anwachspflege.
6. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.
7. Wird zur Überprüfung der Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen ein staatlich geprüfter Sachverständiger beauftragt, gehen die Kosten dafür zu Lasten des Antragstellers.

§ 9

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen sowie die von Nachbargrundstück darauf einwirkenden (Kronentraufe bzw. Wurzelbereich entsprechend § 4 Abs. 3) geschützten Bäume im Sinne des § 3 ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1,30 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Ausnahme gem. § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme (§ 7 Abs. 4) ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid der Gemeinde.
3. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte bzw. einer Vergrößerung derselben erfolgen oder auf einem maßstabgerechten Lageplan.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten Baum die dreifache Anzahl der nach Maßgabe des § 8 dieser Baumschutzsatzung festgelegten Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
2. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
3. Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.
4. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Eingriffe gemäß Absatz 1 und 2 vornimmt und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadenersatzanspruch zusteht. Bis zur Höhe dieses Schadenersatzanspruches haften der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11
Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Born a. Darß zu leisten. Die Mittel werden zweckgebunden und nur im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung eingesetzt.

§ 12
Betreten von Grundstücken

Die Mitarbeiter der zuständigen Behörde, des Amtes Darß/Fischland, sowie die Beauftragten der Gemeinde Born a. Darß sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet.
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.
 - d) entgegen § 9 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

3. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden. § 11 Satz 2 gilt entsprechend für Bußgelder.
Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Beträge in Euro gelten ab 01.01.2002.

Born a. Darß, den 06.12.2001

Gente
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 04.07.02 Bürgermeister (Siegel)

ausgehängt am: 19.07.02 Bürgermeister (Siegel)

abgenommen am: Bürgermeister (Siegel)